

GEMEINDE ALTENSTADT

**Vollzug des § 13 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „Ortsmitte
Altenstadt“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Bau-
nutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes „Ortsmitte Altenstadt“ vom 15.09.1998 i.d.F.v. 19.01.1999, zuletzt geändert am
03.12.2002/15.01.2003, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

In Ziffer 2.1 der Gestaltungssatzung im Bebauungsplan „Ortsmitte Altenstadt“ wird nach dem Satz
„Für Balkone sind Verkleidungen aus Glas zulässig“ folgender Satz angefügt: „Dies gilt auch für
Terrassen, wobei die Baugrenze bei Terrassen bis zu einer Tiefe von 1,50 m überschritten werden
darf.“

§ 2

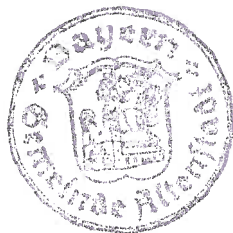
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Es liegt ein entsprechender Antrag auf Terrassen-Verglasung vor (Wintergarten). Dies dient einem
besseren Wetterschutz. Städtebauliche oder sonstige Gründe stehen dem nicht entgegen. Der
Gemeinderat Altenstadt hat der Änderung (Ergänzung) in seiner Sitzung am 04.11.2003 die Zu-
stimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfach-
ten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Altenstadt, den 04.11.2003
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Altenstadt, den 03.12.2003
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck
Bürgermeister

